

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.09.2015

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Erörterungstermines zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ilmenau im Landkreis Lüneburg (ohne Gebiet der Hansestadt Lüneburg)	274
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	Hinweisbekanntmachung zur 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Bardowicker Weg“ der Gemeinde Adendorf . . .	274
	Hinweisbekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Erbstorf Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf . . .	275
	Hinweisbekanntmachung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 31 „Heidberg“ der Gemeinde Adendorf.	276
Samtgemeinde Amelinghausen	Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen	276
	Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung)	282
	19. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung	284
Samtgemeinde Ilmenau	Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg	284
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hittbergen	286
	Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Scharnebeck.	286

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Ausführungsanordnung	288
---	--------------------------------	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,

e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Erörterungstermines zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ilmenau im Landkreis Lüneburg (ohne Gebiet der Hansestadt Lüneburg)

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen ist vom Landkreis Lüneburg das Überschwemmungsgebiet der Ilmenau über eine Verordnung festzusetzen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern. Der Erörterungstermin findet am

Freitag, dem 09.10.2015 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Landkreises Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang B in 21335 Lüneburg

statt. Für den Fall, dass nicht alle Einwendungen und Stellungnahmen an diesem Tag abschließend erörtert werden können, wird der Termin am Montag, dem 12.10.2015 um 09:00 Uhr an gleichem Ort fortgesetzt.

Lüneburg, den 3. September 2015

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Schröder

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hinweisbekanntmachung zur 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Bardowicker Weg“ der Gemeinde Adendorf

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Bardowicker Weg“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Bardowicker Weg“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Bardowicker Weg“ der Gemeinde Adendorf in Kraft.

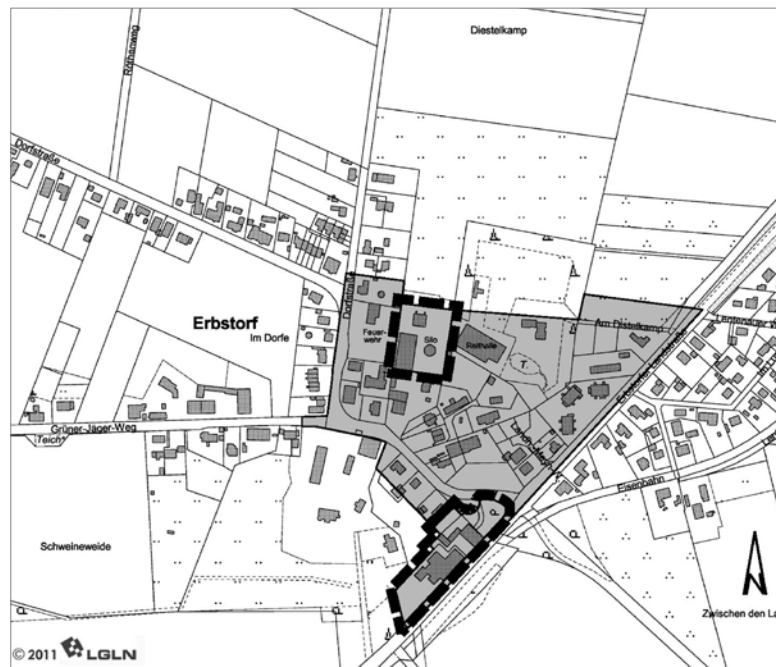
Adendorf, den 01.09.2015

Thomas Maack, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Erbstorf Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Erbstorf Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet. Grau unterlegt ist der Geltungsbereich des Ursprungsplans.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Erbstorf Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Erbstorf Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf in Kraft.

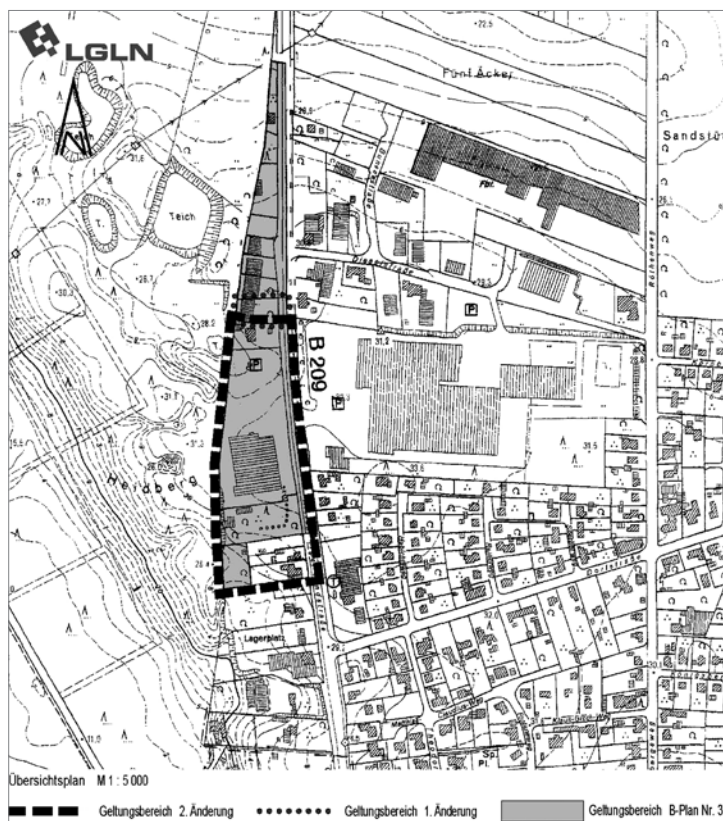
Adendorf, den 01.09.2015

Thomas Maack, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 31 „Heidelberg“ der Gemeinde Adendorf

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 31 „Heidelberg“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet. Grau unterlegt ist der Geltungsbereich des Ursprungsplans.



Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 31 „Heidelberg“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 31 „Heidelberg“ der Gemeinde Adendorf in Kraft.

Adendorf, den 01.09.2015

Thomas Maack, Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Amelinghausen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Amelinghausen, Betzendorf, Drögnindorf, Oldendorf/Luhe, Rolfsen, Raven, (Ortsfeuerwehr Raven/Rolfsen), Rehlingen, Soderstorf, Tellmer und Wetzen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Amelinghausen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) und die Ortsfeuerwehr Soderstorf ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren, Betzendorf, Drögnindorf, Oldendorf/Luhe, Raven/Rolfsen, Rehlingen, Tellmer und Wetzen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehr Amelinghausen bildet den 1. Zug, die Ortsfeuerwehren Soderstorf und Raven/Rolfsen bilden den 2. Zug, die Ortsfeuerwehren Drögnindorf, Oldendorf/Luhe und Wetzen bilden den 3. Zug und die Ortsfeuerwehren aus Rehlingen, Tellmer und Betzendorf bilden den 4. Zug der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Amelinghausen erlassene „Dienstweisung für die Gemeindebrandmeisterin oder für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Amelinghausen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,

- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, sowie deren Stellvertreter/innen, als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss, oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Amelinghausen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Der § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Auf Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen und/oder der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters sind die Niederschriften der Sitzungen des Ortskommandos zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Auf Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen und/oder der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters sind die Niederschriften der Mitgliederversammlungen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Amelinghausen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegeesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Amelinghausen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Die Heranziehung zum Übungs- und Einsatzdienst erfolgt durch eine Vereinbarung in schriftlicher Form und wird zeitlich begrenzt. Die Vereinbarung kann beiderseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Amelinghausen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Amelinghausen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Amelinghausen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Amelinghausen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Amelinghausen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Amelinghausen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der 1. Änderungsfassung der Samtgemeinde Amelinghausen vom 14.03.2000 außer Kraft.

Amelinghausen, den 14. Juli 2015

Helmut Völker (Samtgemeindegemeindevorstand)

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen wird durch die Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen in der zur Zeit gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 - a. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - c. freiwillige Einsätze,
 - d. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. c. gehören insbesondere:
 - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. Einfangen von Tieren,
 - d. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g. Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe)

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, eine minutengenaue Abrechnung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht frühestens mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 26. April 2005 außer Kraft.

Amelinghausen, den 14. Juli 2015

Helmut Völker (Samtgemeindebürgermeister)

Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung)

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. Grundbetrag je Einsatzstunde (ES) 93,55 € je Kamerad

1.1.2. Brandwache für Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse 25,00 € je Kamerad

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- 2.1. Mannschaftstransportwagen (MTW),
Einsatzleitwagen (ELW),
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) je ES 319,45 € je Fahrzeug
- 2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF),
Löschgruppenfahrzeug (LF),
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) je ES 689,59 € je Fahrzeug
- 2.3. Rüstwagen (RW) je ES 686,58 €
- 2.4. Schlauchwagen (SW) je ES 1.352,24 €
- 2.5. Drehleiter (DL) je ES 1.698,15 €

3. Einfache Tierrettung

- 3.1. Inkl. Personal und Fahrzeuge höchstens 250,- € je Einsatz

4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstausschlag

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Fehlalarm

Abgerechnet wird nur das erste am Einsatzort eintreffende Fahrzeug nach Ziffer 2 und dessen Besatzung nach Ziffer 1.

7. Unfugalarm

Abgerechnet wird das tatsächlich eingesetzte Personal nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

19. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14.04.2015 folgende 19. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

Auf Antrag erhält jedes Ratsmitglied einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die Ratsarbeit in Höhe von 810,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb eines Jahres aus, so muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 405,00 €, zurückgezahlt werden.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2015 in Kraft.

Amelinghausen, den 24.08.2015

Samtgemeinde Amelinghausen

Helmut Völker (Samtgemeindebürgermeister)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen, die per 02.09.2015 durch Satzung zur 2. Änderung geändert wurde.

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in 155,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 51,00 €
 - c) für den/die stellv. Gemeindedirektor/in 102,00 €
 - d) für die Fraktionsvorsitzenden 51,00 €
 - e) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG 20,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

Ist die Stelle der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors nicht besetzt, so erhält der/die amtierende ehrenamtliche Gemeindedirektor/in diese Entschädigung.

§ 5

Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung.

1. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Samtgemeinde Ilmenau gestellten Gerät bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 um 10,00 € monatlich.

§ 6

Verdienstausfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis abliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 04.03.2015 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 02.09.2015

Gemeinde Deutsch Evern

Buntrock

(Gemeindedirektorin)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hittbergen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung kann bei der Gemeinde Hittbergen, Hinter den Höfen 3, 21522 während der Öffnungszeiten

dienstags von 19.00 bis 20.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im vorstehenden Planausschnitt durch eine ununterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hittbergen, den 11.08.2015

Alfred Ritters, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 die Neuaufstellung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung nebst Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann

bei der **Gemeinde Scharnebeck**, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie

donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die einzelnen Teilbereiche (räumliche Geltungsbereiche) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift sind im anliegenden Planausschnitt durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Neuaufstellung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Neuaufstellung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



○ Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (genordet, ohne Maßstab)

Scharnebeck, den 12.08.2015

gez. Dr. Claus von Grabe
Verwaltungsvertreter

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2109

Lüneburg, den 11.08.2015

Ausführungsanordnung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg, Landkreis Lüneburg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

14. September 2015.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 28.11.2012 wurden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben; der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben. Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 01.10.2007 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für September 2015 und des Grundbuches für Dezember 2015 vorgesehen. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht-Flurbereinigungssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrage

(Kriks)

(S)